

Kapitel 3

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 2001 - 2004

**EDITION
EUROPA**

III.13 Freiburger Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag

Dieser Entwurf für eine Verfassung der Europäischen Union wurde aufgrund eines Forschungsprojektes ausgearbeitet und am 20. Januar 2005 dem Präsidium des Konvents vom damaligen Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten und Konventsmitglied Dr. Erwin Teufel vorgelegt (CONV 495/03).

Der Entwurf wurde von einer unabhängigen wissenschaftlich tätigen, deutsch-französischen Studiengruppe unter Leitung von Prof. Dr. Jürgen Schwarze ausgearbeitet und sollte als Grundlage für die Diskussionen im Konvent dienen.

Es wurde grundsätzlich auf den Überlegungen der Zweiteilung der Verträge aufgebaut und in diesem Entwurf nur der erste Teil behandelt und ist nur dieser teil hier wiedergegeben. Besonders beachtenswert ist u.a. die Sprachenregelung in Art 11 dieses Entwurfs.

INHALTSÜBERSICHT

- A. Grundlagen
- B. Die Zuständigkeiten der Union
 - Titel 1: Allgemeine Vorschriften
 - Titel 2: Der Binnenmarkt
 - Titel 3: Die Wirtschafts- und Währungsunion
 - Titel 4: Justiz und Inneres
- C. Die Organe und beratenden Institutionen der Union
 - Titel 1: Das Europäische Parlament
 - Titel 2: Der Europäische Rat
 - Titel 3: Der Rat
 - Titel 4: Die Kommission
 - Titel 5: Die Gerichtsbarkeit
 - Titel 6: Der Rechnungshof
 - Titel 7: Die beratenden Institutionen
 - Kapitel 1: Der Ausschuss der Regionen
 - Kapitel 2: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss
 - Titel 8: Gemeinsame Bestimmungen
- D. Rechtssetzung und Verwaltung
- E. Die Finanzverfassung der Union
- F. Die Außenbeziehungen der Union
 - Titel 1: Allgemeine Vorschriften
 - Titel 2: Besondere Vorschriften für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- G. Die verstärkte Zusammenarbeit
- H. Schlussbestimmungen.

Art. 1

[Vertrag über die Verfassung für die Europäische Union]

- (1) Mit diesem Vertrag geben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Verfassung.
- (2) In Fortführung des bisherigen europäischen Einigungswerks verfolgt die Union das Ziel, das friedliche Zusammenleben der Völker in weltoffener internationaler Zusammenarbeit zu fördern, einen engeren Zusammenschluss der Mitgliedstaaten in einem einheitlichen institutionellen Rahmen zu gewährleisten, und wirtschaftlichen Wohlstand wie sozialen Ausgleich in einem Binnenmarkt zu sichern. Die Union stellt den Unionsbürger in den Mittelpunkt ihres Handelns.
- (3) Dieser Vertrag normiert die Grundlagen für die Tätigkeit der Union und begrenzt die Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten und den Unionsbürgern.

(4) Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

[Grundlagen der Union]

- (1) Die Union beruht auf den den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts.
Sie trifft ihre Entscheidungen in größtmöglicher Offenheit und Bürgernähe.
- (2) Die Union achtet die nationale Identität und die Organisationsstruktur ihrer Mitgliedstaaten. Sie respektiert die Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Union verpflichten sich zu wechselseitiger Loyalität bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Befugnisse. Die Mitgliedstaaten sind auch untereinander zu loyaler Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 3

[Vorrang und unmittelbare Wirkung des Unionsrechts]

- (1) Das Unionsrecht genießt Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.
- (2) Soweit das Unionsrecht eindeutige und uneingeschränkte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten enthält, entfaltet es dem Einzelnen gegenüber unmittelbare Wirkung.

Art. 4

[Grundrechte]

- (1) Die Union achtet in Anknüpfung an die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Gewährleistungen die Grundrechte, wie sie in der am 7. Dezember 2000 in Nizza feierlich proklamierten Grundrechtecharta verbürgt sind.
- (2) Die Grundrechtecharta ist Bestandteil dieses Verfassungsvertrags. Sie ist darauf gerichtet, den Grundrechtsschutz der Unionsbürger gegenüber den Organen und Einrichtungen der Union und den Mitgliedstaaten, soweit sie das Unionsrecht durchführen, zu verstärken. Sie lässt den nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten und der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehenden Schutz der Grundrechte unberührt.

Art. 5

[Unionsbürgerschaft]

- (1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.
- (2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte, insbesondere
 - das Wahlrecht zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen in dem Land, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben;
 - das Recht, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
 - den Anspruch auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines jeden Mitgliedstaats.
- (3) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.

Art. 6

[Diskriminierungsverbot]

Im Anwendungsbereich dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken ist der Union und den Mitgliedstaaten unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 7

[Aufgaben]

- (1) Zu den Aufgaben der Union gehören
 - die Schaffung und Erhaltung eines Europäischen Binnenmarktes unter Einschluss einer gemeinsamen Handelspolitik, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion;
 - die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
 - die Gewährleistung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört.
- (2) Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Vorschriften über die Zuständigkeiten der Union erfüllt.

Art. 8

[Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung]

Bei der Durchführung ihrer Politiken achtet die Union folgende Grundsätze:

- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens;
- ein beständiges, nicht-inflationäres Wachstum;
- einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen;
- ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz;
- ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität;
- die Gleichstellung von Männern und Frauen;
- die Bekämpfung von Diskriminierungen im Sinne des Artikels 21 der Grundrechtecharta.

Art. 9

[Zuständigkeiten der Union]

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben übertragen die Mitgliedstaaten der Union die in diesem Vertrag aufgeführten Hoheitsrechte der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.
- (2) Die Union und ihre Organe werden nur nach Maßgabe der Befugnisse tätig, die ihnen in diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesen sind.
- (3) Bindende Leitlinien für die Ausübung dieser Kompetenzen sind das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.
- (4) Die Ausgestaltung der Kompetenzordnung ergibt sich aus dem Titel über die Zuständigkeiten der Union.

Art. 10

[Organe]

- (1) Die der Union zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:
 - a) ein Europäisches Parlament;
 - b) einen Europäischen Rat;
 - c) einen Rat;
 - d) eine Kommission;
 - e) einen Gerichtshof und ein Gericht;
 - f) eine Europäische Zentralbank;
 - g) einen Rechnungshof.
- (2) Der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen und einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt.
- (3) Für besondere in diesem Verfassungsvertrag aufgeführte Aufgaben werden ein Kompetenzausschuss, ein Kongress und ein Konvent einberufen.
- (4) Für die Organe und Institutionen der Union gilt der Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit.
- (5) Die Organe und Institutionen der Union stellen eine transparente, effiziente und unaufwändige Verwaltungsführung sicher.

Art. 11

[Sprachen]

- (1) Die Union erkennt die Sprachenvielfalt als Teil des kulturellen Erbes der Union an.
- (2) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat kann sich in einer der Sprachen dieses Verfassungsvertrags an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.
- (3) In förmlichen Verwaltungsverfahren ist eine zweite Sprache anzugeben, mit deren Benutzung als Verfahrenssprache der Betroffene einverstanden ist. Als zweite Sprache kommen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch in Betracht.
- (4) Den Organen bleibt es vorbehalten, in ihren Geschäftsordnungen Regelungen über interne Arbeitssprachen festzulegen. Die Zahl der Arbeitssprachen muss mindestens drei betragen.

Art. 12

[Beitritt zur Union]

- (1) Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs; dieser

beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

- (2) Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Art. 13

[Aussetzung von mitgliedstaatlichen Rechten].

- (1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten.

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

- (2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

- (3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Verfassungsvertrags für den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen Fall weiter verbindlich.

- (4) Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

- (5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Bei der Bestimmung der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 wird der betroffene Staat nicht berücksichtigt.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

- (6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (7) Der Gerichtshof überprüft bei Verfahren nach diesem Artikel nur die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen.

Art. 14

[Vertrag über die Unionspolitiken]

- (1) Dieser Verfassungsvertrag wird durch einen Vertrag über die Unionspolitiken ergänzt, der sich an diesem Verfassungsvertrag messen lassen muss.

- (2) In dem Vertrag über die Unionspolitiken werden die bisherigen Regelungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und die Unionspolitiken in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen zusammengefasst.

- (3) Der Vertrag über die Unionspolitiken tritt gemeinsam mit diesem Verfassungsvertrag in Kraft.

TEIL B

DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

Art. 15
[Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung]

- (1) Die Union übt die Zuständigkeiten aus, die ihr in diesem Verfassungsvertrag zugewiesen sind. Die Reichweite der Zuständigkeiten bemisst sich im Einzelnen nach dem Vertrag über die Unionspolitiken, der diesem Verfassungsvertrag beigelegt ist.
- (2) Soweit die Union rechtsverbindlich handelt, ist sie auf die ihr im Vertrag über die Unionspolitiken jeweils zugewiesenen Handlungsinstrumente beschränkt.
- (3) Die Zuständigkeiten der Union gliedern sich in ausschließliche, konkurrierende und ergänzende Zuständigkeiten.

Art. 16
[Ausschließliche Zuständigkeiten]

- (1) Ausschließliche Zuständigkeiten werden von der Union in alleiniger Verantwortung wahrgenommen.
- (2) In Bereichen, in denen die Union eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, dürfen die Mitgliedstaaten nur tätig werden, wenn sie dazu von der Union ausdrücklich ermächtigt sind.

Art. 17
[Gegenstände der ausschließlichen Zuständigkeiten]

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union gehören nach Maßgabe des Vertrags über die Unionspolitiken folgende Materien:

- a) die Währungspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion;
- b) der Handel mit dritten Staaten einschließlich der Erhebung der Außenzölle;
- c) Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, die eine Assoziation begründen;
- d) die Organisation der Institutionen der Union und der Rechtsverhältnisse der in ihrem Dienste stehenden Personen;
- e) die Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft.

Art. 18
[Konkurrierende Zuständigkeiten]

- (1) Konkurrierende Zuständigkeiten werden von der Union und ihren Mitgliedstaaten ausgeübt.
- (2) Soweit und solange die Union von einer konkurrierenden Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Mitgliedstaaten die Kompetenz zur Rechtsetzung und zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge.

Art. 19
[Gegenstände der konkurrierenden Zuständigkeiten]

Zur konkurrierenden Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten gehören nach Maßgabe des Vertrags über die Politiken der Union folgende Materien:

- a) die Herstellung und Förderung des Binnenmarktes gemäß den Artikeln 30 bis 32;
- b) die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion;
- c) die Wettbewerbspolitik einschließlich der Regelungen für öffentliche Unternehmen und der Beihilfenkontrolle;
- d) die Harmonisierung der indirekten Steuern;
- e) die Agrar- und Fischereipolitik;
- f) die Verkehrspolitik;
- g) die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme;
- h) Mindeststandards für den Arbeitsschutz und den sozialen Schutz der Arbeitnehmer;
- i) der Verbraucherschutz;
- j) die Abwehr grenzüberschreitender Gefahren im Bereich des Gesundheits- und Katastrophenschutzes;
- k) der Schutz der Umwelt;
- l) die Energieversorgung;
- m) die friedliche Nutzung der Kernenergie;
- n) die Förderung transeuropäischer Netze;
- o) der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt in der Union;
- p) die Asyl- und Einwanderungspolitik einschließlich der Kontrolle der Außengrenzen und der Visapolitik;
- q) die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen;
- r) die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
- s) die Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik gemäß den Artikeln 97 bis 107;

- t) die Entwicklungszusammenarbeit sowie die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittstaaten;
- u) das Wahlrecht zum Europaparlament.

Art. 20
[Ergänzende Zuständigkeiten]

- (1) Im Bereich der ergänzenden Zuständigkeiten der Union bleibt die Gesetzgebung den Mitgliedstaaten vorbehalten.
- (2) Die Union unterstützt in diesem Bereich die Politik der Mitgliedstaaten und fördert deren Zusammenarbeit untereinander sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen.
- (3) Eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder ein Eingriff in bestehendes nationales Recht ist im Bereich der ergänzenden Zuständigkeiten ausgeschlossen.

Art. 21
[Gegenstände der ergänzenden Zuständigkeiten]

Zur ergänzenden Zuständigkeit der Europäischen Union gehören folgende Materien:

- a) die Beschäftigungspolitik;
- b) die allgemeine und berufliche Bildung;
- c) die Kultur- und Sportpolitik;
- d) das Gesundheitswesen;
- e) die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union;
- f) die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung in der Union.

Art. 22
[Vollzugskompetenz; Errichtung von unionseigenen Einrichtungen]

- (1) Für den Vollzug des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten zuständig, soweit dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Europäische Union kann durch Gesetz, das einen einstimmigen Beschluss im Rat voraussetzt, für einzelne Bereiche Maßnahmen zur Förderung der Gleichmäßigkeit des Vollzuges von Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten treffen.
- (3) Die Union darf unionseigene Einrichtungen mit hoheitlichen Befugnissen (Agenturen) nur errichten, soweit sie dazu in dem Vertrag über die Unionspolitiken ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 23
[Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip]

- (1) In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Regionen nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene erreicht werden können.
- (2) Die Maßnahmen der Union gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus. Die Vorteile des Tätigwerdens der Union dürfen zu den Einschränkungen der mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnis nicht in einem Missverhältnis stehen.

Art. 24
[Achtung mitgliedstaatlicher Souveränität]

- (1) Bei der Ausübung der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten achtet die Union die Hoheit der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen Untergliederungen insbesondere auf folgenden Gebieten, die für deren nationale Identität und verfassungsrechtliche Grundordnung prägend sind:
 - a) die Organisation des Staats- und Verwaltungsaufbaus einschließlich des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung;
 - b) die Daseinsvorsorge und die sozialen Sicherungssysteme;
 - c) die Medienordnung;
 - d) die Kultur- und Sportpolitik und das Bildungswesen;
 - e) die Rolle der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften;
 - f) die Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung;
 - g) die Grunderfordernisse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit.
- (2) Maßnahmen der Union dürfen auf keinen Fall den Kern dieser Hoheitsbereiche antasten.

Art. 25
[Überprüfung der Zuständigkeit durch die nationalen Parlamente]

Ist ein nationales Parlament der Auffassung, dass ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission die Zuständigkeitsordnung, insbesondere das Subsidiaritätsprinzip verletzt, kann es innerhalb der Zwei-Monats-Frist des Artikels 82 Absatz 2 der Kommission eine Stellungnahme zustellen. In diesem Fall ist die Kommission gehalten, sich in ihrer Begründung des Gesetzgebungsvorschlags mit den erhobenen Einwänden auseinander zu setzen. Sie kann beim Vorliegen einer solchen Stellungnahme ihren Vorschlag nochmals überarbeiten

Art. 26

[Kompetenzausschuss]

- (1) Zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten über die Vereinbarkeit von Gesetzgebungsakten der Union mit der Kompetenzordnung nach diesem Verfassungsvertrag und dem Vertrag über die Unionspolitiken wird ein Kompetenzausschuss eingerichtet.
- (2) Er setzt sich aus je einem Vertreter der mitgliedstaatlichen Parlamente und der gleichen Anzahl von Abgeordneten des Europäischen Parlaments zusammen. Sie sind von Weisungen unabhängig.
- (3) Soweit die Kommission trotz des Vorliegens von Einwänden gemäß Artikel 25 ihren Vorschlag nicht ändert, können die Parlamente in den Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlicher Zuständigkeitsordnung und der Ausschuss der Regionen ein Gutachten des Kompetenzausschusses zu der Frage einholen, ob ein Gesetzgebungsvorschlag der Union die in diesem Verfassungsvertrag und dem Vertrag über die Unionspolitiken niedergelegte Kompetenzordnung verletzt.
- (4) Der Kompetenzausschuss erstellt das Gutachten innerhalb von sechs Wochen. Er entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann eine Kompetenzüberschreitung nicht festgestellt werden.
- (5) Gelangt der Kompetenzausschuss zu der Auffassung, dass der Gesetzgebungsvorschlag die Zuständigkeit der Union überschreitet, muss die Kommission über die Einbringung des Gesetzgebungsvorschlags erneut beschließen. In diesem Fall findet das Verfahren der Artikel 25 und 26 nicht erneut Anwendung.

Art. 27

[Klagerecht]

- (1) Die Parlamente in den Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlicher Zuständigkeitsordnung und der Ausschuss der Regionen können für den Fall, dass sie den Kompetenzausschuss erfolglos angerufen haben oder für den Fall, dass der Unionsgesetzgeber das Votum des Kompetenzausschusses nicht berücksichtigt, beim Europäischen Gerichtshof wegen Überschreitung der Befugnisse der Union Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 65 Absatz 4 erheben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Akte der Union unberührt.

Art. 28

[Maßnahmen in unvorhergesehenen Fällen]

- (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union erforderlich, um im Rahmen ihrer konkurrierenden Zuständigkeiten nach Artikel 19 ein gemeinsames Ziel zu verwirklichen, und sind im Vertrag über die Unionspolitiken die hierzu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so kann die entsprechende Maßnahme nach dem Verfahren des Artikel 82 erlassen werden, wobei der Rat einstimmig entscheidet.
- (2) Die Verfahren nach den Artikeln 25 bis 27 finden Anwendung.

Art. 29

[Aufhebung von Regelungen]

- (1) Soweit die Union von einer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat und das Bedürfnis für eine Regelung auf Unionsebene nicht fortbesteht, hebt die Union die betreffende Regelung nach dem Verfahren des Artikel 82 auf. Der Rat entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 1.
- (2) Wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 für erfüllt halten, können die Parlamente in den Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlicher Zuständigkeitsordnung oder der Ausschuss der Regionen die Kommission auffordern, einen Vorschlag zur Aufhebung der entsprechenden Regelung vorzulegen.

Titel 2

Der Binnenmarkt

Art. 30

[Der Binnenmarkt]

Die Europäische Union errichtet und gewährleistet einen Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen. Der Binnenmarkt beruht auf den Grundfreiheiten und einer Politik, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt.

Art. 31
[Grundfreiheiten]

- (1) Die Unionsbürger genießen im Binnenmarkt folgende Grundfreiheiten:
 - a) die Freiheit des Warenverkehrs;
 - b) die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
 - c) das freie Niederlassungsrecht der selbständigen Erwerbstätigen und der Unternehmen;
 - d) die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs;
 - e) die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs.
- (2) Die Union ergreift nach Maßgabe des Vertrags über die Unionspolitiken die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Grundfreiheiten erforderlich sind. Zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses können der Ausübung der Grundfreiheiten Grenzen setzen.

Art. 32
[Kompetenz zur Harmonisierung im Binnenmarkt]

- (1) Zur Errichtung und Gewährleistung des Binnenmarktes ist die Union zur Rechtsangleichung berufen. Sie ergreift Maßnahmen zur Harmonisierung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche einen spezifischen und unmittelbaren Bezug zum Binnenmarkt haben.
- (2) Voraussetzung für ein Tätigwerden der Union ist dabei, dass im Binnenmarkt wesentliche Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr bestehen oder konkret drohen oder dass es wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten kommt oder kommen kann.

Titel 3
Die Wirtschafts- und Währungsunion

Art. 33
[Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion]

- (1) Die Europäische Union errichtet nach Maßgabe des Vertrags über die Unionspolitiken eine Wirtschafts- und Währungsunion.
- (2) Im Rahmen dieser Wirtschafts- und Währungsunion koordinieren die Mitgliedstaaten ihre nationalen Wirtschaftspolitiken und betreibt die Europäische Union eine eigene Währungspolitik. Dabei unterstützt die Koordinierung der Wirtschaftspolitik die Währungspolitik der Union.

Art. 34
[Wirtschaftsunion]

Die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union beruht auf dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Sie ist gerichtet auf beständiges Wachstum, geringe Arbeitslosigkeit und Preisstabilität und basiert auf solider Haushaltsführung.

Art. 35
[Währungsunion]

- (1) Der Währungsunion treten alle Mitgliedstaaten bei, welche die im Vertrag über die Unionspolitiken festgelegten Konvergenzkriterien erfüllen. Über die Erfüllung dieser Kriterien entscheidet der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 55 Absatz 2, wobei der betroffene Mitgliedstaat bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt wird.
- (2) Die Währungspolitik der Union hat das vorrangige Ziel, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt die Währungspolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union.
- (3) Für die Durchführung der Währungspolitik ist das Europäische System der Zentralbanken zuständig, das aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der der Währungsunion beigetretenen Mitgliedstaaten besteht.

Art. 36
[Pflicht zur soliden Haushaltsführung]

- (1) Die Mitgliedstaaten haben bei ihrer Haushaltspolitik die in Artikel 34 festgelegten Ziele zu beachten. Zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite und zur Sicherung der Preisstabilität konkretisiert die Union im Vertrag über die Unionspolitiken die Anforderungen an die solide Haushaltsführung der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf das öffentliche Defizit und den Schuldenstand.
- (2) Die Kommission überwacht die Einhaltung dieser Regeln. Bei Gefahr von Verstößen richtet sie Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten.
- (3) Wenn die Kommission einen Verstoß gegen diese Regeln festgestellt hat, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 Sanktionen gegen die betroffenen Mitgliedstaaten verhängen, wobei der betroffene Mitgliedstaat bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt wird.
- (4) Die Einzelheiten des Kontrollverfahrens werden im Vertrag über die Unionspolitiken in verbindlicher Form näher bestimmt. Abweichungen von den dort festgelegten Regeln sind nicht zulässig.

Art. 37
[Europäische Zentralbank; Europäisches System der Zentralbanken]

- (1) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,
 - die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
 - Devisengeschäfte im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Unionspolitiken durchzuführen,
 - die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
 - das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- (2) Zur Durchführung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Ermächtigung durch den Vertrag über die Unionspolitiken und der Satzung des ESZB Verordnungen und Entscheidungen erlassen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben. Die Politik des ESZB wird vom EZB-Rat festgelegt. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken derjenigen Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion teilnehmen. Der Rat der Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs kann einstimmig besondere Regeln für die Stimmrechtsausübung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat beschließen.
- (3) Das Direktorium der EZB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 aus dem Kreis der in Währungs- und Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten nach Anhörung des EZB-Rates und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments gewählt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken zu beeinflussen.
- (5) Aufgaben, Organisation und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken werden in seiner Satzung näher ausgestaltet, die durch Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf, verabschiedet wird.

Art. 38
[Ausnahmebestimmungen]

- (1) Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs kann mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Europäischen Parlaments bestimmen, dass für einen Mitgliedstaat eine Ausnahmebestimmung dergestalt getroffen wird, dass er nicht an der Währungsunion teilnimmt.
- (2) Für Mitgliedstaaten mit Ausnahmebestimmungen gelten die Vorschriften über die Währungsunion nicht, es sei denn, dass im Vertrag über die Unionspolitiken etwas Abweichendes geregelt ist. Gegen sie können keine Sanktionen gemäß Artikel 36 Absatz 3 verhängt werden.
- (3) Im Vertrag über die Unionspolitiken kann festgelegt werden, dass Mitgliedstaaten mit Ausnahmebestimmungen nicht an Entscheidungen des Rates im Rahmen der Wirtschafts- und Währungspolitik teilnehmen. Sie sind nicht am Europäischen System der Zentralbanken beteiligt. Entscheidungen werden mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 getroffen, wobei bei der Ermittlung der Mehrheiten nur die stimmberechtigten Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Titel 4
Justiz und Inneres

Art. 39

[Ziele und Aufgaben]

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Unionsbürger zu errichten und Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verhüten und zu bekämpfen.
- (2) Dieses Ziel wird im Rahmen der Befugnisse der Union nach diesem Vertrag und dem Vertrag über die Unionspolitiken erreicht durch - eine polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
 - eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen;
 - eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik einschließlich der Kontrolle der Außengrenzen und der Visa;
 - eine schrittweise Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 40 Absatz 1, soweit dies erforderlich ist.

Art. 40

**[Sonderregelungen im Bereich der polizeilichen und justiziellen
Zusammenarbeit in Strafsachen]**

- (1) Die Tätigkeit der Union im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit dient der Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs zu Lasten des Unionshaushalts.
- (2) Dazu führt die Union eine
 - engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) sowie eine
 - engere Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) herbei.
- (3) Der Union stehen in diesem Bereich nach Maßgabe des Vertrags über die Unionspolitiken die Handlungsinstrumente nach Artikel 80 zur Verfügung.
- (4) Soweit im Vertrag über die Unionspolitiken Maßnahmen von einstimmiger Beschlussfassung im Rat abhängig gemacht werden, soll er gleichzeitig regeln, ob und nach welchen Übergangsfristen zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen ist.
- (5) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen kontrollieren der Europäische Gerichtshof und das Europäische Gericht nach Maßgabe der Artikel 65 und 67 die Rechtmäßigkeit der Akte der Union und aller ihrer Einrichtungen

TITEL 4

JUSTIZ UND INNERES

Titel 1

Das Europäische Parlament

Art. 41

[Das Europäische Parlament]

- (1) Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Bürger der Union.
- (2) Es nimmt die ihm in diesem Verfassungsvertrag übertragenen Aufgaben wahr. Das Parlament handelt zusammen mit dem Rat insbesondere als Gesetzgeber und beschließt mit diesem den Haushalt der Union. Es wirkt mit an der Änderung dieses Verfassungsvertrags sowie des Vertrags über die Unionspolitiken, am Zustandekommen von internationalen Abkommen und am Beitritt neuer Mitgliedstaaten. Es wird nach Maßgabe dieses Verfassungsvertrags tätig bei der Ernennung von Mitgliedern anderer Organe und Einrichtungen der Union und übt die ihm zugewiesenen Kontrollen aus. Das Europäische Parlament kann sich darüber hinaus zu allen Fragen von allgemeinem politischem Interesse äußern.

Art. 42

[Wahl und Statut der Abgeordneten]

- (1) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Unionsbürger besitzen das Wahlrecht zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Die Wahlen finden in allen Mitgliedstaaten innerhalb eines gleichen Zeitrahmens nach einem einheitlichen Verfahren statt. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.
- (3) Die Regeln und die allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abgeordneten regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.

Art. 43

[Zusammensetzung]

(1) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien:	13	Niederlande:	19
Bulgarien:	11	Österreich:	11
Dänemark:	8	Polen:	42
Deutschland:	85	Portugal:	13
Estland:	6	Rumänien:	26
Finnland:	8	Schweden:	12
Frankreich:	62	Slowakei:	8
Griechenland:	14	Slowenien:	6
Irland:	7	Spanien:	42
Italien:	62	Tschechische Republik:	13
Lettland:	6	Ungarn:	13
Litauen:	7	Vereinigtes Königreich:	62
Luxemburg:	3	Zypern:	3
Malta:	3		

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 650 nicht überschreiten.

Art. 44**[Beschlussfassung; Geschäftsordnung]**

- (1) Soweit dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Europäische Parlament gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Europäische Parlament wählt gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.
- (4) Der Rat und die Mitglieder der Kommission werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments jederzeit gehört.

Art. 45**[Politische Parteien]**

- (1) Politische Parteien auf europäischer Ebene sind ein wesentlicher Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Das Statut der politischen Parteien auf europäischer Ebene sowie Fragen ihrer Finanzierung werden durch Gesetz geregelt.

Art. 46**[Rechtssetzung; Aufforderung an die Kommission]**

- (1) Das Europäische Parlament ist an der Rechtssetzung der Union durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 82 sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.
- (2) Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Union ein Rechtssetzungsverfahren gemäß Artikel 82 einzuleiten.

Art. 47**[Der Bürgerbeauftragte]**

- (1) Nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament ernennt dieses einen Bürgerbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode. Dieser ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen und sich mit diesen zu befassen.

- (2) Über die Ergebnisse seiner Untersuchungen werden der Beschwerdeführer sowie in einem jährlichen Bericht das Europäische Parlament informiert.
- (3) Die Einzelheiten über die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten regelt ein Gesetz.

Art. 48
[Petitionsrecht]

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Art. 49
[Untersuchungsausschuss]

- (1) Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Einrichtungen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Recht der Union oder Missstände bei seiner Ausübung prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.
- (2) Mit der Vorlage seines Berichts löst sich der Untersuchungsausschuss auf.
- (3) Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts regelt ein Gesetz.

Art. 50
[Misstrauensantrag gegen die Kommission]

- (1) Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
- (2) Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen das Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 59 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Titel 2
Der Europäische Rat

Art. 51
[Der Europäische Rat]

- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.
- (2) Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, der Präsident der Kommission und der Präsident des Europäischen Parlaments zusammen. Sie werden von den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und dem Hohen Repräsentanten der Union unterstützt.
- (3) Der Europäische Rat tagt mindestens zweimal jährlich am Sitz des Rates. Der Europäische Rat wählt aus den Reihen der drei Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 54 den Vorsitz im Rat ausüben, einen Staats- und Regierungschef zum Präsidenten des Europäischen Rates.
- (4) Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Rates unterstützt. Der Europäische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird insbesondere die Einberufung des Europäischen Rates geregelt.

Titel 3
Der Rat

Art. 52
[Der Rat]

- (1) Der Rat nimmt die ihm in diesem Verfassungsvertrag übertragenen Aufgaben wahr. Er handelt zusammen mit dem Europäischen Parlament insbesondere als Gesetzgeber und beschließt mit diesem den Haushalt der Union. Im Bereich der

Außen- und Sicherheitspolitik übt der Rat die ihm übertragenen Befugnisse aus. Er wirkt an der Änderung dieses Verfassungsvertrags sowie des Vertrags über die Unionspolitiken, am Zustandekommen von internationalen Abkommen und am Beitritt neuer Mitgliedstaaten mit. Er wird nach Maßgabe dieses Verfassungsvertrags tätig bei der Ernennung von Mitgliedern anderer Organe und Einrichtungen.

- (2) Handelt der Rat als Gesetzgeber, so finden seine Sitzungen öffentlich statt.

Art. 53

[Zusammensetzung; Geschäftsordnung; Generalsekretariat; Ausschuss der Ständigen Vertreter]

- (1) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.
- (2) Soweit dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken dies vorsieht, beschließt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.
- (3) Der Rat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat tagt in Fachformationen, die in seiner Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Gesamtzahl dieser Formationen soll zehn nicht übersteigen.
- (5) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, über dessen Organisation der Rat entscheidet.
- (6) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

Art. 54

[Vorsitz]

- (1) Der Vorsitz im Rat wird nacheinander für je 24 Monate von einer Gruppe von drei Mitgliedstaaten gemeinsam wahrgenommen. Die jeweiligen Gruppen von Mitgliedstaaten und die Reihenfolge der Vorsitzgruppen werden vom Rat einstimmig beschlossen.
- (2) Der Vorsitz ist für die Organisation und Leitung der Arbeiten des Rates verantwortlich. Er vertritt den Rat gegenüber den anderen Organen der Union.
- (3) Der Vorsitz übt seine Aufgaben neutral und unparteilich aus.
Die den Vorsitz ausübenden drei Mitgliedstaaten können die Aufgaben des Vorsitzes untereinander aufteilen. Insbesondere bestimmen sie gemeinsam, welcher der drei Mitgliedstaaten den Vorsitzenden für die jeweiligen Fachformationen des Rates stellt. Eine regelmäßige Koordinierung zwischen den drei den Vorsitz ausübenden Mitgliedstaaten ist zu gewährleisten.
- (4) Dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs sitzt der Präsident des Europäischen Rates vor.
- (5) Dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten sitzt der Hohe Repräsentant der Union vor.

Art. 55

[Beschlussfassung im Rat]

- (1) Sieht dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken nichts anderes vor, kommen die Beschlüsse des Rates zustande, soweit über die Hälfte der Mitgliedstaaten zustimmen und mehr als 50 % der Unionsbürger durch die zustimmenden Vertreter der Mitgliedstaaten repräsentiert sind.
- (2) Soweit dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken eine qualifizierte Mehrheit im Rat vorsieht, wird eine Mindeststimmzahl von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten und eine Repräsentanz von mindestens zwei Dritteln der Unionsbürger benötigt.

Art. 56

[Aufforderungsrecht an die Kommission]

Der Rat kann die Kommission auffordern, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Union ein Rechtssetzungsverfahren gemäß Artikel 82 einzuleiten.

Titel 4

Die Kommission

Art. 57

[Die Kommission]

- (1) Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung der Union zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:
 - für die Anwendung dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken sowie der von den Organen getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
 - nach Maßgabe dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und durch Ausübung eines Initiativmonopols an der Gesetzgebung mitzuwirken;
 - die Befugnisse auszuüben, die ihm der Gesetzgeber zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt;
 - Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten der Union abzugeben.
- (2) Die Kommission steht an der Spitze der Verwaltung der Union und aller ihrer Verwaltungsträger.
- (3) Die Kommission vertritt die Union bei Verhandlungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, sowie bei Rechtshandlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögen. Im Verhältnis zu Dritten wird die Union von der Kommission vor Gericht vertreten.
- (4) Die Kommission legt dem Parlament jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeiten der Union vor. Das Europäische Parlament erörtert diesen Gesamtbericht in öffentlicher Sitzung.

Art. 58
[Zusammensetzung]

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und bieten volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein. Näheres regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat zusammen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Kommission einstimmig geändert werden; diese Änderung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Art. 59
[Ernennung der Kommission]

- (1) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission nominiert. Stimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder dieser Nominierung zu, so ist die Persönlichkeit für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Präsidenten der Kommission gewählt.
Die Wahl des Präsidenten der Kommission erfolgt in der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments zu Beginn seiner Wahlperiode.
Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl genügt. Wird auch diese nicht erreicht, so muss der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs eine andere Persönlichkeit nominieren.
- (2) Die Persönlichkeit, die das Amt des Hohen Repräsentanten der Union ausübt, ist zugleich Mitglied der Kommission.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten der Kommission aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung benannt. Der Präsident achtet dabei auf eine nach Gesichtspunkten der Nationalität ausgewogene Zusammensetzung des Kollegiums.
- (4) Die Kommission stellt sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 entscheidet.
- (5) Die Amtszeit der Kommission endet mit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments.

Art. 60
[Präsident und Vizepräsident der Kommission]

- (1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.
- (2) Die Persönlichkeit, die das Amt des Hohen Repräsentanten der Union ausübt, bekleidet innerhalb der Kommission das Amt des Vizepräsidenten und ist zuständig für die Außenbeziehungen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Kommission werden, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Kommission kann der Präsident gemeinsame Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kommissionsmitglieder einführen. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.
- (4) Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es mit Billigung durch das Kollegium dazu auffordert. Der Präsident der Kommission ernennt in diesem Fall ein neues Kommissionsmitglied. Dieses bedarf eines

Zustimmungsvotums des Europäischen Parlaments und des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 55 Absatz 2 entscheidet. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf den Vizepräsidenten der Kommission.

Art. 61
[Beschlussfassung; Geschäftsordnung]

- (1) Die Kommission trifft ihre Beschlüsse als Kollegium mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für ihre Dienststellen gilt.

Titel 5
Die Gerichtsbarkeit

Art. 62
[Die Gerichte der Union]

- (1) Unionsgerichte sind der Europäische Gerichtshof und das Europäische Gericht. Sie sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Gerichtsorganisation, der wesentlichen Verfahrensprinzipien und des Verfahrens zur Ernennung der Richter und Generalanwälte werden in einem Gesetz über die Unionsgerichte gemäß Artikel 68 festgelegt.

Art. 63
[Rechtsschutzgarantie]

Die Unionsgerichte garantieren im Rahmen dieses Verfassungsvertrags gemeinsam mit den Gerichten der Mitgliedstaaten einen effektiven und umfassenden Rechtsschutz für jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, in ihren durch das Unionsrecht garantierten Rechten oder Freiheiten verletzt worden zu sein.

Art. 64
[Der Europäische Gerichtshof]

- (1) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird bei seiner Arbeit von mindestens acht Generalanwälten unterstützt. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Unionsgerichte stellen die Generalanwälte in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit öffentlich begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen. Ihnen können darüber hinaus Aufgaben zur Sicherung der Einheit und Kohärenz des Unionsrechts übertragen werden.
- (2) Zu Richtern und Generalanwälten des Europäischen Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Mitgliedstaat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Sie werden auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss des Rates für zwölf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist ausgeschlossen. Alle vier Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.
- (3) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Europäische Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer.
- (5) Der Europäische Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und erlässt seine Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates.

Art. 65
[Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof]

- (1) Der Gerichtshof ist unbeschadet der durch diesen Verfassungsvertrag sonst vorgesehenen Verfahren und nach Maßgabe einer näheren Regelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und sonstigen Verfahrensbestimmungen durch das Gesetz über die Unionsgerichte für die nachfolgenden Klageverfahren zuständig. Das Gesetz über die Unionsgerichte kann weitere Klageverfahren vorsehen.
- (2) Vertragsverletzungsverfahren
Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Verfassungsvertrag verstoßen hat, kann sie nach Anhörung des Mitgliedstaats ein Verfahren vor dem Gerichtshof einleiten. Der Gerichtshof stellt fest, ob ein Vertragsverstoß vorliegt. Das Recht zur Klageerhebung steht auch den Mitgliedstaaten zu. Ergreift der Mitgliedstaat nach einer Verurteilung durch den Gerichtshof nicht innerhalb einer angemessenen Frist die nach dem Urteil erforderlichen Maßnahmen, kann der Gerichtshof in einem zweiten, von der Kommission einzuleitenden Verfahren die Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes gegen den Mitgliedstaat verhängen.

- (3) Vorabentscheidungsverfahren
Der Gerichtshof entscheidet auf Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts über die Auslegung des Unionsrechts und die Gültigkeit sekundärer Unionsrechtsakte. Die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten sind bei Zweifeln über die Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts zur Vorlage verpflichtet.
- (4) Nichtigkeitsklage
Die Mitgliedstaaten und Organe der Union können die Handlungen der Unionsorgane wegen Verletzung dieses Verfassungsvertrags, des Vertrags über die Unionspolitiken oder einer bei der Durchführung dieser Verträge anzuwendenden Rechtsnorm angreifen. Jede natürliche oder juristische Person kann aus denselben Gründen die Nichtigkeitsklärung von Entscheidungen und Kommissionsverordnungen begehren.
- (5) Untätigkeitsklage
Die Mitgliedstaaten und Organe der Union können Klage auf Feststellung erheben, dass ein Organ der Union es unter Verletzung dieses Verfassungsvertrags, des Vertrags über die Unionspolitiken oder einer bei der Durchführung dieser Verträge anzuwendenden Rechtsnorm unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen. Aus denselben Gründen kann jede natürliche oder juristische Person rügen, dass die Union es unterlassen hat, einen Rechtsakt an sie zu richten.
- (6) Grundrechtsbeschwerde
Jede natürliche oder juristische Person kann einen Rechtsakt der Union wegen Verletzung eines ihr durch die Charta der Grundrechte der Union verliehenen Rechts anfechten, sofern für die Rüge der Grundrechtsverletzung kein anderweitiger Rechtsweg zur Verfügung steht. Für die Annahme einer Grundrechtsbeschwerde können besondere Bedingungen vorgesehen werden.
- (7) Schadensersatzklage
Der Gerichtshof ist für Streitsachen über die außervertragliche Haftung der Union auf Schadensersatz zuständig.

Art. 66
[Das Europäische Gericht]

- (1) Das Europäische Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Es kann bei seiner Arbeit von Generalanwälten unterstützt werden.
- (2) Dem Europäischen Gericht können spezialisierte gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen Aufgaben der Rechtsprechung übernehmen.
- (3) Zu Richtern und Generalanwälten des Europäischen Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Mitgliedstaat über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeit verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss des Rates für zwölf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist nicht zulässig.
- (4) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Europäischen Gerichts für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Europäische Gericht tagt in Kammern.
- (6) Das Europäische Gericht ernennt seinen Kanzler. Es erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Europäischen Gerichtshof. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates.

Art. 67
[Verfahren vor dem Europäischen Gericht]

- (1) Das Gesetz über die Unionsgerichte legt fest, welche Klageverfahren nach Artikel 65 im ersten Rechtszug vom Europäischen Gericht entschieden werden. Gegen die Entscheidungen des Europäischen Gerichts kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Unionsgerichte ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.
- (2) Bestimmte Verfahrensarten können im ersten Rechtszug den spezialisierten Kammern übertragen werden. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Unionsgerichte kann gegen die Entscheidungen der Kammern ein Rechtsmittel zum Europäischen Gericht und in Ausnahmefällen auch ein gegen dessen Entscheidung gerichtetes, auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

Art. 68
[Gesetz über die Unionsgerichte]

Das Gesetz über die Unionsgerichte bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2. Im Rechtssetzungsverfahren ist der Europäische Gerichtshof anzuhören. Darüber hinaus kann der Europäische Gerichtshof die Kommission auffordern, ein Gesetzgebungsverfahren zum Erlass oder zur Änderung des Gesetzes über die Unionsgerichte einzuleiten.

Titel 6

Der Rechnungshof**Art. 69****[Aufgaben des Rechnungshofes]**

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Art. 70**[Zusammensetzung und Ernennung]**

- (1) Der Rechnungshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auf sechs Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Statut der Mitglieder des Rechnungshofes regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.

Art. 71**[Zuständigkeiten]**

- (1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.
Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden in der Haushaltsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Union vorgelegt und im Amtsblatt der Union zusammen mit den Antworten dieser Organe veröffentlicht.

Titel 7**Die beratenden Institutionen****Kapitel 1****Der Ausschuss der Regionen****Art. 72****[Aufgaben und Rechte]**

- (1) Der Ausschuss der Regionen berät die gesetzgebenden Organe der Union über die Aspekte, die von besonderem Interesse für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten sind, und überwacht die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Gesetzgebung der Union.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben übt der Ausschuss der Regionen die ihm in diesem Verfassungsvertrag und in dem Vertrag über die Unionspolitiken zugewiesenen Anhörungs-, Anrufungs- und Klagerechte aus.

Art. 73**[Zusammensetzung; Organisation]**

- (1) Die Mitgliedstaaten entsenden in den Ausschuss der Regionen Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien:	12	Niederlande:	12
Bulgarien:	12	Österreich:	12
Dänemark:	9	Polen:	21
Deutschland:	24	Portugal:	12
Estland:	7	Rumänien:	15
Finnland:	9	Schweden:	12
Frankreich:	24	Slowakei:	9

Griechenland:	12	Slowenien:	7
Irland:	9	Tschechische Republik:	12
Italien:	24	Ungarn:	12
Lettland:	7	Vereinigtes Königreich:	24
Litauen:	9	Spanien:	21
Luxemburg:	6	Zypern:	6
Malta:	5		

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit auf vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.
- (5) Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.
- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel 2

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Art. 74

[Aufgaben und Anhörungsrechte]

- (1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss berät den Gesetzgeber der Union über die Auswirkungen der Unionspolitik auf eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in der Union.
- (2) Zu diesem Zweck wird er vom Rat, vom Europäischen Parlament oder von der Kommission in den im Vertrag über die Unionspolitik vorgesehenen Fällen angehört. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme abgeben, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Art. 75

[Zusammensetzung; Organisation]

- (1) Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Unternehmen, der Arbeitnehmer, der freien Berufe, der Landwirte, der Verbraucher und gemeinnütziger Organisationen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien:	12	Niederlande:	12
Bulgarien:	12	Österreich:	12
Dänemark:	9	Polen:	21
Deutschland:	24	Portugal:	12
Estland:	7	Rumänien:	15
Finnland:	9	Schweden:	12
Frankreich:	24	Slowakei:	9
Griechenland:	12	Slowenien:	7
Irland:	9	Spanien:	21
Italien:	24	Tschechische Republik:	12
Lettland:	7	Ungarn:	12
Litauen:	9	Vereinigtes Königreich:	24
Luxemburg:	6	Zypern:	6
Malta:	5		

- (3) Die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Vertreter werden vom Rat durch einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit auf vier Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.
- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.
- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Titel 8

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 76
[Sitz der Organe und Institutionen der Union]

Der Sitz der Organe und Institutionen der Union wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Art. 77
[Beamtenrecht]

Das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie alle als Entgelt gezahlten Vergütungen durch die Union werden durch ein Gesetz geregelt. Der Rat entscheidet in diesen Fällen mit qualifizierter Mehrheit.

Art. 78
[Recht auf Zugang zu Dokumenten]

- (1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden in einem Gesetz festgelegt.
- (3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

Art. 79
[Haftung der Union]

- (1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (2) Die vertragliche Haftung der Union bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist

TEIL D
RECHTSSETZUNG UND VERWALTUNG

Art. 80
[Die Handlungsinstrumente der Union]

- (1) Zwischen den Verträgen und den hier in der Abfolge aufgeführten Hoheitsakten besteht ein Verhältnis hierarchischer Stufung (Normenhierarchie). Die Union wählt diejenigen Handlungsinstrumente, die zur Erreichung des angestrebten Ziels ausreichend sind.
- (2) Zur Erreichung ihrer Aufgaben handelt die Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch:
 - a) Gesetzgebungsakte (Gesetze und Rahmengesetze);
 - b) Verordnungen;
 - c) Entscheidungen;
 - d) unverbindliche Stellungnahmen und Empfehlungen der Organe der Union.
- (3) Jeder Akt der Union ist mit Gründen zu versehen und nimmt auf Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Verfassungsvertrag oder dem Vertrag über die Unionspolitiken eingeholt werden müssen.

Art. 81
[Gesetzgebungsakte]

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die Union Gesetze erlassen. Gesetze der Union haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die Union Rahmengesetze erlassen. Rahmengesetze normieren ein zu erreichendes Ziel sowie Grundsätze der Zielerreichung. Innerhalb dieses Rahmens sind die Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist zur Umsetzung in geltendes Recht verpflichtet. Dabei ist ihnen die Wahl der Form und der Mittel überlassen. Rahmengesetze dürfen Einzelheiten nur regeln, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht. Dies kann sich insbesondere aus den Erfordernissen der Rechtsangleichung ergeben.

- (3) Gesetzgebungsakte werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Vorsitz des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 82
[Gesetzgebungsverfahren]

- (1) Auf das Gesetzgebungsverfahren der Union finden vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Verfassungsvertrag oder dem Vertrag über die Unionspolitiken folgende Regeln Anwendung.
- (2) Ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission wird durch diese dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Vor der Abstimmung im Europäischen Parlament ist den nationalen Parlamenten innerhalb eines Zeitraums von im Regelfall zwei Monaten Gelegenheit zu geben, den Gesetzgebungsvorschlag zu debattieren. Das Recht zur Stellungnahme nach Artikel 25 bleibt hiervon unberührt. In diesem Zeitraum ist auch dem Ausschuss der Regionen sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Europäische Parlament entscheidet über den Gesetzgebungsvorschlag unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen der nationalen Parlamente, des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Spätestens sechs Monate nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments entscheidet der Rat über das Gesetzgebungsvorhaben. Billigt der Rat den Beschluss des Europäischen Parlaments, so wird der Rechtsakt in dieser Form erlassen. Andernfalls leitet der Rat das Gesetzgebungsvorhaben mit Änderungsvorschlägen an das Europäische Parlament zurück. Dort wird es erneut beraten. Billigt das Europäische Parlament die Änderungsvorschläge des Rats, so wird der Gesetzgebungsakt in dieser Form erlassen. Andernfalls wird binnen sechs Wochen ein Vermittlungsverfahren nach Artikel 83 eingeleitet. Während des gesamten Verfahrens hat die Kommission das Recht, zu Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.
- (3) Das Europäische Parlament oder der Rat können die in diesem Artikel genannten Fristen um höchstens einen Monat verlängern.

Art. 83
[Vermittlungsverfahren]

- (1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
- (2) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf eines Gesetzgebungsvorschlags zu erzielen. Er entscheidet dabei mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments. Die Bestimmung der Mehrheiten richtet sich nach den für den jeweiligen Gesetzgebungsakt erforderlichen Mehrheiten nach diesem Verfassungsvertrag und dem Vertrag über die Unionspolitiken.
- (3) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
- (4) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (5) Das Europäische Parlament oder der Rat können die in diesem Artikel genannten Fristen um höchstens zwei Wochen verlängern.

Art. 84
[Verordnungen]

- (1) Durch Gesetzgebungsakte kann die Kommission ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen. Der Gesetzgebungsakt muss dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung enthalten. Die Ermächtigung kann insbesondere auch einen Rückrufvorbehalt zugunsten von Rat und Parlament als Unionsgesetzgeber vorsehen.
- (2) Das Verfahren zum Erlass von Verordnungen, insbesondere die Beteiligung des Rates bei diesem Verfahren, regelt ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf.
- (3) Verordnungen werden vom Präsidenten der Kommission unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 85
[Verwaltungsmaßnahmen]

- (1) Die Kommission kann in den durch den Vertrag über die Unionspolitiken oder in den Gesetzgebungsakten der Union vorgesehenen Fällen Entscheidungen erlassen.
Entscheidungen sind für die Adressaten in allen Teilen verbindlich.
- (2) Die Kommission kann sich beim Erlass von Verwaltungsmaßnahmen unionseigener Einrichtungen (Agenturen) bedienen, soweit diese im Vertrag über die Unionspolitiken oder in den Gesetzgebungsakten der Union vorgesehen sind.

TEIL E

DIE FINANZVERFASSUNG DER UNION

Art. 86 **[Grundzüge]**

Alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Art. 87 **[Eigenmittel der Union]**

- (1) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig durch eine Abgabe finanziert, die für alle Mitgliedstaaten einen gleichen Prozentsatz des nominellen Sozialprodukts beträgt. Dieses ist nach einheitlichen Kriterien zu ermitteln.
- (2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Union achtet darauf, dass nur solche Rechtsakte erlassen und Durchführungsmaßnahmen getroffen werden, die im Rahmen der Eigenmittel finanziert werden können.

Art. 88 **[Finanzielle Vorausschau]**

- (1) Das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit vereinbaren gemeinsam eine mehrjährige finanzielle Vorausschau, durch die für alle Ausgabenrubriken jährliche Höchstbeträge festgelegt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Umschichtung der festgelegten Höchstbeträge vorsehen.
- (3) Die Vereinbarung kann für das jeweilige Haushaltsjahr nur gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat geändert werden.

Art. 89 **[Haushaltsverfahren]**

- (1) Das Haushaltsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Der Haushaltsplan wird durch das nachstehende Verfahren festgesetzt.
- (2) Jedes Organ der Union stellt vor dem 1. Juni einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission fasst diese Vorschläge unter Beachtung der finanziellen Vorausschau in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen.
- (3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. Juli vor.
Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn spätestens am 5. September dem Europäischen Parlament zu.
- (4) Das Europäische Parlament kann den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abändern.
- (5) Hat das Europäische Parlament innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans seine Zustimmung erteilt oder keine Abänderungen vorgenommen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.
- (6) Hat das Europäische Parlament Abänderungen vorgenommen, so wird der abgeänderte Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zugeleitet.
- (7) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen ändern.
Hat der Rat innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage des abgeänderten Entwurfs des Haushaltsplans den Abänderungen zugestimmt oder keine Änderungen vorgenommen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Nimmt der Rat innerhalb dieser Frist Änderungen vor, so leitet er den geänderten Entwurf dem Europäischen Parlament zu.
- (8) Das Europäische Parlament kann innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage des geänderten Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den geänderten Entwurf abändern und damit den Haushaltsplan endgültig feststellen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt der Haushaltsplan in der vom Rat geänderten Fassung als endgültig festgestellt.

- (9) Nach Abschluss des Verfahrens erklärt der Präsident des Europäischen Parlaments, dass der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.
- (10) Das Europäische Parlament kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.
- (11) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan nicht verabschiedet, so können monatliche Ausgaben nur in Höhe eines Zwölftels der in jedem Kapitel des Haushaltsplans des Vorjahres vorgesehenen Mittel getätigt werden.
- (12) Die Einzelheiten des Nothaushalts werden in der Haushaltsordnung festgelegt.

Art. 90

[Haushaltsordnung]

- (1) Die Haushaltsordnung der Europäischen Union wird im Verfahren des Artikels 82 festgelegt.
- (2) Die Haushaltsordnung legt insbesondere fest:
 - die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - die Zuständigkeiten des Rechnungshofes;
 - die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in den Organen und Einrichtungen der Union;
 - die Regeln über den Nothaushalt;
 - die Vorschriften über die internen Kontrollen;
 - die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans.

Art. 91

[Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der Union]

- (1) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, ergreift die Union die ihr nach Artikel 80 zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nimmt die ihm durch ein Gesetz, das einer qualifizierten Mehrheit im Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 bedarf, zugewiesenen Aufgaben wahr und führt interne Untersuchungen in der Union und externe Untersuchungen in den Mitgliedstaaten durch.

TEIL F

DIE AUßENBEZIEHUNGEN DER UNION

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 92

[Die Union im internationalen Verkehr]

- (1) Die Union besitzt Völkerrechtspersönlichkeit. Sie kann nach Maßgabe dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken völkerrechtliche Abkommen schließen. In den Grenzen der Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen kann die Union auch Mitglied internationaler Organisationen werden.
- (2) Die Union unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu internationalen Organisationen, insbesondere zu den Vereinten Nationen und deren Fachorganisationen und zum Europarat.
- (3) Der Rat kann in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, dass die Union bei dritten Staaten und internationalen Organisationen diplomatische Vertretungen einrichtet, welche neben die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten treten.

Art. 93

[Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen]

- (1) Die Union ist zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen befugt, wenn ihr in diesem Vertrag oder im Vertrag über die Unionspolitiken dazu eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt ist. Im Übrigen kann sie auf Gebieten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, völkerrechtliche Abkommen schließen, wenn sie intern von einer ihr zustehenden Rechtssetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat oder eine Regelung nur durch Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens erreichbar ist.
- (2) Fällt ein völkerrechtliches Abkommen nur teilweise in die Zuständigkeit der Union, so können Union und Mitgliedstaaten gemeinsam in einem abgestimmten Verfahren dieses Abkommen abschließen („gemischtes Abkommen“). In diesem Fall sollen die Mitgliedstaaten ihre Verhandlungspositionen im Rat koordinieren.
- (3) Beim Abschluss völkerrechtlicher Abkommen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Belange der Union und achten darauf, ein künftiges Handeln der Union in deren Zuständigkeit nicht zu behindern.

Art. 94
[Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen]

- (1) Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vor. Der Rat ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.
Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist, bei Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union sowie im Fall von Assoziierungsabkommen nach Artikel 95.
- (2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission über die Unterzeichnung sowie den Abschluss der Abkommen nach den Regeln des Absatzes 1 Unterabsatz 2. Mit der Unterzeichnung kann ein Beschluss über die vorläufige Anwendung des Abkommens vor seinem Inkrafttreten einhergehen.
Dieses Verfahren gilt auch für Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung eines Abkommens oder zur Festlegung von Standpunkten, die im Namen der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium zu vertreten sind.
Für den Abschluss der Abkommen ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Über weitere nach diesem Absatz gefasste Beschlüsse des Rates ist das Europäische Parlament unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Rat mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments die Kommission bei Abschluss eines Abkommens ermächtigen, Änderungen zu billigen, die nach jenem Abkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch das Abkommen geschaffenes Organ anzunehmen sind. Die Ermächtigung kann mit besonderen Bedingungen verbunden werden.
- (4) Für Abkommen im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik kann der Vertrag über die Unionspolitiken von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Vorschriften vorsehen.
- (5) Beabsichtigen der Rat und das Europäische Parlament ein Abkommen zu schließen, das Änderungen dieses Verfassungsvertrags oder des Vertrags über die Politiken der Union bedingt, so sind diese Änderungen zuvor nach dem Verfahren des Artikels 112 beziehungsweise des Artikels 114 vorzunehmen.
- (6) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat können ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Verfassungsvertrag oder dem Vertrag über die Unionspolitiken einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 112 beziehungsweise des Artikels 114 in Kraft treten.
- (7) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Union und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Art. 95
[Assoziierung mit dritten Staaten und Organisationen]

- (1) Die Union kann mit dritten Staaten und internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren begründen.
- (2) Zu den Nachbarstaaten der Union kann eine besondere Verbindung begründet werden.

Art. 96
[Verhältnis zu früheren Verträgen der Mitgliedstaaten]

- (1) Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die von einem Mitgliedstaat vor seinem Beitritt zur Union mit dritten Ländern geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wendet der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben.

Titel 2
Besondere Vorschriften für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Art. 97
[Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik]

Die Union erarbeitet und verwirklicht im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des freien Welthandels;
- die Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer;
- die Entwicklung internationaler Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 98

[Gemeinsame Verteidigungspolitik]

- (1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen. Hierzu gehört auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, auf deren Grundlage eine gemeinsame Verteidigung entwickelt werden kann, falls der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs dies beschließt.
Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit unterstützt.
- (2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben, Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie Einsätze zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ein.
- (3) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.
- (4) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Verteidigungspolitik gehen nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten. Der Rat kann nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, dass diese Ausgaben in den Haushalt der Union einbezogen werden. Mitgliedstaaten, die eine förmliche Erklärung gemäß Artikel 102 Absatz 3 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben nach diesem Artikel beizutragen.

Art. 99

[Koordiniertes Verhalten auf internationaler und diplomatischer Ebene]

- (1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen mit der Union und treten dort für gemeinsame Standpunkte ein. Soweit nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, informieren die anwesenden Mitgliedstaaten die übrigen über alle Fragen von gemeinsamem Interesse und setzen sich für die Standpunkte und Interessen der Union ein.
- (2) Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die diplomatischen Vertretungen der Union in dritten Staaten und bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Art. 100

[Hoher Repräsentant der Union]

- (1) Für die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefassten Beschlüsse ist der Hohe Repräsentant der Union zuständig. Der Hohe Repräsentant ist hierbei dem Rat gegenüber verantwortlich.
- (2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Hohen Repräsentanten der Union nominiert. Der Rat handelt dabei in Absprache mit dem designierten Präsidenten der Kommission. Stimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder dieser Nominierung zu, so ist die Persönlichkeit für fünf Jahren zum Hohen Repräsentanten der Union gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit der Kommission. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Repräsentanten der Union mit qualifizierter Mehrheit Sonderbeauftragte für besondere politische Fragen benennen.

Art. 101

[Handlungsformen der GASP]

- (1) Der Rat bestimmt in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs die Grundsätze, die allgemeinen Leitlinien sowie gemeinsame Strategien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.
- (2) Auf dieser Grundlage trifft der Rat die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen, indem er gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte beschließt.

Art. 102
[Beschlussfassung im Rat]

- (1) Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung statt, damit gewährleistet ist, dass der Einfluss der Union durch konzertiertes und übereinstimmendes Handeln möglichst wirksam ist. Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.
Der Rat tagt unter Vorsitz des Hohen Repräsentanten der Union.
- (2) Der Hohe Repräsentant der Union, die Kommission sowie jeder Mitgliedstaat können den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.
- (3) Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Vertrag und im Vertrag über die Unionspolitiken einstimmig gefasst. Eine Stimmenthaltung steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen. Der Mitgliedstaat, der sich seiner Stimme enthält, kann zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist er nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen. Er akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist und unterlässt alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie handelt, es sei denn, es handelt sich um einen Beschluss mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Rat wird bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt durch ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee.

Art. 103
[Beteiligung von Kommission und Parlament]

- (1) Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt.
- (2) Das Europäische Parlament wird vom Hohen Repräsentanten der Union regelmäßig über die Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union informiert. Es wird zu den wichtigen Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik angehört und kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten.

Art. 104
[Abkommen im Rahmen der GASP]

- (1) Sofern ein Abkommen mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen ausschließlich oder überwiegend der Durchführung dieses Titels dient, so kann der Rat abweichend von Artikel 94 Absatz 1 den Hohen Repräsentanten der Union ermächtigen, die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen. Die Kommission ist an den Verhandlungen zu beteiligen, wenn das Abkommen zugleich eine sonstige Zuständigkeit der Union betrifft.
- (2) Abweichend von Artikel 94 Absatz 2 und 3 werden Abkommen, die der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, durch einen Beschluss des Rates geschlossen, der nach den Regeln des Artikels 102 Absatz 3 und 4 zustande kommt.
- (3) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Übereinkünfte binden die Mitgliedstaaten und die Organe der Union.

Art. 105
[Wirtschaftssanktionen]

Ist in gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen nach diesem Titel vorgesehen, die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

Art. 106
[Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der GASP]

Zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder Umsetzung eines gemeinsamen Standpunktes können Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Titels eine verstärkte Zusammenarbeit nach Maßgabe von Teil G dieses Verfassungsvertrags begründen, sofern sie vom Rat hierzu ermächtigt werden.

Art. 107

[Beschränkte Zuständigkeit der Unionsgerichte]

Rechtsakte, die nach den besonderen Vorschriften dieses Titels zustande gekommenen sind, unterliegen mit Ausnahme der Beschlüsse nach Artikel 105 nur im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen der Kontrolle durch die Unionsgerichte.

TEIL G

DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Art. 108

[Allgemeine Grundsätze]

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können hierfür die in diesem Verfassungsvertrag vorgesehenen Organe, Verfahren und Handlungsinstrumente im Rahmen der Zuständigkeiten der Union in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit
 - a) darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen sowie den Integrationsprozess insgesamt zu stärken;
 - b) den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;
 - c) den Binnenmarkt respektiert und keine Behinderung oder Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt oder die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen verzerrt;
 - d) im Rahmen der Zuständigkeit der Union bleibt und sich nicht auf die Bereiche erstreckt, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen;
 - e) mindestens acht Mitgliedstaaten umfasst und grundsätzlich allen anderen Mitgliedstaaten offen steht sowie deren Rechte und Pflichten beachtet.
- (2) Eine verstärkte Zusammenarbeit kann aufgenommen werden, wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Verfassungsvertrags oder des Vertrags über die Unionspolitiken nicht in einem vertretbaren Zeitraum von allen Mitgliedstaaten verwirklicht werden können.

Art. 109

[Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit]

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Prüfung der Voraussetzungen einen Vorschlag zur Ermächtigung unterbreitet. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit wird nach Eingang des Kommissionsvorschlags vom Europäischen Parlament gemeinsam mit dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt.
- (3) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt der Kommission seine Absicht mit. Die Kommission beschließt binnen vier Monaten über den Antrag sowie über eventuelle spezifische Regelungen, die sie für notwendig hält.

Art. 110

[Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit]

- (1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Verfassungsvertrags und des Vertrags über die Unionspolitiken.
- (2) Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 55 entsprechend.
- (3) Die Rechtsakte und Beschlüsse, die zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit angenommen werden, binden nur die Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, und gelten gegebenenfalls nur in diesen unmittelbar. Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteile des für alle geltenden Besitzstands der Union.

Art. 111
[Finanzierung]

Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt, dass sie in den Haushalt der Union einbezogen werden.

TEIL H
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 112
[Änderung des Verfassungsvertrags]

- (1) Die Regierung und das Parlament jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission können dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs Entwürfe zur Änderung dieses Verfassungsvertrags vorlegen.
- (2) Gibt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentretens einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Europäischen Rates einberufen, um die vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.
- (3) Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind und das Europäische Parlament ihnen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zugestimmt hat.

Art. 113
[Konvent]

- (1) Betreffen die Änderungen das verfassungsrechtliche Grundgefüge der Union, so soll der Präsident des Europäischen Rates zur Vorbereitung der Vertragsänderung einen Konvent einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der nationalen Parlamente dies verlangt.
- (2) Der Konvent besteht aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, je zwei Vertretern der nationalen Parlamente, der Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, zwei Vertretern der Kommission und dem vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu bestimmenden Präsidenten des Konvents. Daneben können vom Rat Beobachter ohne Stimmrecht als Teilnehmer zugelassen werden.

Art. 114
[Änderung des Vertrags über die Unionspolitiken]

- (1) Die Regierung und das Parlament jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission können dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs Entwürfe zur Änderung des Vertrags über die Unionspolitiken vorlegen.
- (2) Gibt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission eine Stellungnahme zu Gunsten einer Änderung des Vertrags ab, so beruft der Präsident des Europäischen Rates eine Vertragsänderungskonferenz ein.
- (3) Die Änderung des Vertrags über die Unionspolitiken erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs und Zustimmung des Europäischen Kongresses mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

Art. 115
[Europäischer Kongress]

- (1) Der Europäische Kongress setzt sich aus je 270 Abgeordneten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zusammen.
- (2) Die Zahl der von jedem nationalen Parlament entsandten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien:	7	Niederlande:	10
Bulgarien:	6	Österreich:	6
Dänemark:	4	Polen:	21
Deutschland:	43	Portugal:	7
Estland:	3	Rumänien:	13

Finnland:	4	Schweden:	6
Frankreich:	31	Slowakei:	4
Griechenland:	7	Slowenien:	3
Irland:	4	Spanien:	21
Italien:	31	Tschechische Republik:	7
Lettland:	3	Ungarn:	7
Litauen:	4	Vereinigtes Königreich:	31
Luxemburg:	2	Zypern:	2
Malta:	2		

- (3) Das Wahlverfahren wird von den Parlamenten selbst festgelegt.
(4) Dem Europäischen Kongress sitzt der Präsident des Europäischen Parlaments vor.

Art. 116
[Beitritt zur EMRK]

Die Union ist ermächtigt, dem im Rahmen des Europarates errichteten System der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten.

Art. 117
[Räumlicher Geltungsbereich]

Dieser Verfassungsvertrag gilt in und für alle Mitgliedstaaten der Union. Ausnahmebestimmungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das diesem Verfassungsvertrag beigefügt wird.

Art. 118
[Fortgeltung alten Rechts]

Das bisherige, auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ergangene Recht gilt fort, soweit dieser Verfassungsvertrag oder der Vertrag über die Unionspolitiken nichts anderes vorsehen.

Art. 119
[Ratifizierung, Inkrafttreten und Geltungsdauer]

- (1) Dieser Verfassungsvertrag und der Vertrag über die Unionspolitiken bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
(2) Dieser Verfassungsvertrag tritt am [...] in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.
(3) Er gilt auf unbegrenzte Zeit.

Art. 120
[Verbindlicher Wortlaut; Hinterlegung]

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
Er wird im Archiv der Italienischen Republik hinterlegt. Diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.